

RS Vwgh 1991/10/30 90/09/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §64 Abs2;

OFG §2 Abs2;

VwGG §48 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Mit Rücksicht auf die Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Opferfürsorgegesetzes kommt ein Ersatz für Stempelgebühren nicht in Frage.

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Gebührenfreiheit der Beschwerde Ersatz bei Gebührenfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090186.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at